

Verordnung

der Gemeindevertretung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom 08.10.2020)

Gemäß §§ 43 StVO 1960, in Verbindung mit § 76c und gem. § 94d wird für den nachstehenden Bereich der Gemeindestraße „**Hauptstraße**“ und „**Hans-Kappacher-Straße**“ **Pz. 605/1, 636, 163/4, 163/5 und 163/6, alle 55124 KG St. Johann im Pongau** im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs verordnet wie folgt:

I.

**Der Straßenzug „Hauptstraße“,
beginnend mit der Zufahrt Haus Hauptstraße 20
bis zur Einbindung des Straßenzugs „Pöllnstraße“ Haus Hauptstraße 42a,
sowie der Straßenzug „Hans-Kappacher-Straße“,
beginnend von der Einbindung in den Straßenzug „Hauptstraße“
bis zur Zufahrt Haus Hans-Kappacher-Straße 8, gemäß Planbeilage
St.JohannPg_ER_001_01,
wird als
BEGEGNUNGSZONE
mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
bestimmt.**

II.

Für die Kundmachung einer Verordnung nach § 76c gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e und 9f) anzubringen sind.

III.

Die Planbeilage vom 18.06.2020, St.JohannPg_ER_001_01 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen gem. § 53 StVO kundzumachen und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 25.06.2020, ZI: D/13331/2020 und vom 05.10.2020, ZI: D/21115/2020 außer Kraft.

St. Johann im Pongau, am 09.10.2020

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
(Günter Mitterer)

.....

Anlage:

Übersichtsplan „St.JohannPg_ER_001_01“

Ergeht an:

- Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerks (per E-Mail)
- Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Herrn StR Peter Schriegl (per E-Mail)
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Mitteilung gemäß § 53 Abs. 6 GdO – per E-Mail)
- Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
- ÖBB Postbus GmbH, 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Firma Hettegger Entsorgungs GmbH, 5621 St. Veit/Pg. (per E-Mail)
- EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)
- verkehrplus, Prognose, Planung und Strategie GmbH (per E-Mail)
- Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)
- Freiwillige Feuerwehr, 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Österr. Rotes Kreuz, 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Bergrettung, 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)



Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Günther Mitterer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 12.10.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur

•